

Antrag

der Abgeordneten Elvira Drobinski-Weiß, Willi Brase, Petra Crone, Petra Ernstberger, Iris Gleicke, Gabriele Groneberg, Ulrich Kelber, Thomas Oppermann, Holger Ortel, Heinz Paula, Dr. Wilhelm Priesmeier, Mechthild Rawert, Kerstin Tack, Dr. Frank-Walter Steinmeier und der Fraktion der SPD

sowie der Abgeordneten Harald Ebner, Cornelia Behm, Bärbel Höhn, Undine Kurth (Quedlinburg), Nicole Maisch, Friedrich Ostendorff, Markus Tressel, Hans-Josef Fell, Bettina Herlitzius, Dr. Anton Hofreiter, Sylvia Kotting-Uhl, Oliver Krischer, Dr. Hermann E. Ott, Dorothea Steiner, Daniela Wagner, Dr. Valerie Wilms, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Kennzeichnung von Honig mit Gentech-Pollen sicherstellen – Schutz der Imkerei vor GVO-Verunreinigungen gewährleisten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

In seinem Urteil vom 6. September 2011 in der Rechtssache C-442-09 („Honig-Urteil“) hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) Pollen als Zutat von Honig eingestuft. Damit muss Honig, der Pollen von gentechnisch veränderten Pflanzen (GVO) enthält, gemäß den EU-Kennzeichnungsvorschriften für gentechnisch veränderte Lebensmittel gekennzeichnet werden.

Die EU-Kommission hat am 21. September 2012 einen Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 2001/110/EG über Honig vorgelegt, wonach Pollen nicht als Zutat, sondern als natürlicher Bestandteil von Honig eingestuft werden soll.

Damit bliebe Honig mit GVO-Pollen ohne Kennzeichnung, selbst wenn dieser vollständig auf Grundlage von GVO-Raps erzeugt wurde und damit ausschließlich GVO-Pollen enthält.

Der Vorschlag der EU-Kommission ist nicht geeignet, Rechtsklarheit zu schaffen. Er führt zu Intransparenz und verhindert die Wahlfreiheit für Verbraucherinnen und Verbraucher, die in großer Mehrheit Lebensmittel mit GVO-Bestandteilen ablehnen. Zudem würde Imkerinnen und Imkern die Durchsetzung ihrer Schadensersatzansprüche gegenüber den Verursacherinnen und Verursachern gentechnischer Verunreinigungen im Honig erheblich erschwert. Damit würde die Intention des Honig-Urteils des EuGH konterkariert.

Der Bundesrat hat in seinem Beschluss (Bundesratsdrucksache 569/12) vom 23. November 2012 wesentliche Kritikpunkte der Imkerverbände am Kommissionsvorschlag aufgegriffen und die Bundesregierung aufgefordert, sich „für eine eindeutige Klarstellung zur rechtlichen Bewertung von Pollen im Honig einzusetzen, die der Intention“ des Honig-Urteils folgt. Zwar wurden die Bemühungen der EU-Kommission um rechtliche Klarstellung grundsätzlich begrüßt. Der Bundesrat stellte aber fest, ihre Ausführungen zum EuGH-Urteil

seien „nicht zielführend, da diese zu Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der gentechnikrechtlichen Kennzeichnung und der Verkehrsfähigkeit von Honig mit gentechnisch veränderten Pollen führen.“

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. den vorliegenden Vorschlag der EU-Kommission zur Änderung der Honigrichtlinie abzulehnen und dem Beschluss des Bundesrates vom 23. November 2012 gemäß den Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Imkerinnen und Imker an Transparenz, Schutz vor GVO-Verunreinigungen und Rechtsklarheit Rechnung zu tragen;
2. im Sinne des EuGH-Urteils vom 6. September 2011 für eine klare Kennzeichnung von Honig, der Pollen von in der EU als Lebensmittel zugelassenen, gentechnisch veränderten Pflanzen (GVO-Pollen) enthält, einzutreten. Für Verbraucherinnen und Verbraucher muss klar erkennbar sein, ob ein Honig GVO-Pollen enthält oder nicht;
3. unter Einbeziehung von Vertreterinnen und Vertretern der Imker- und Verbraucherverbände unverzüglich Lösungen für eine Honig-Kennzeichnung zu entwickeln mit dem Ziel, eine allgemeine Deklarationspflicht für Pollen als Zutat im Honig im Interesse der Honigwirtschaft zu vermeiden, ohne die Kennzeichnungspflicht für GVO-Pollen im Honig sowie Schadensersatzansprüche der deutschen Imkerei bei gentechnischen Verunreinigungen zu gefährden;
4. im Sinne des EuGH-Urteils vom 6. September 2011 an der Nulltoleranz für Verunreinigungen in Honig, anderen Lebensmitteln und Saatgut mit in der EU nicht zugelassenen, gentechnisch veränderten Organismen (GVO) konsequent festzuhalten;
5. zeitnah bundesweit einheitliche Regelungen für den Schutz der Imkereien vor GVO-Verunreinigungen ihres Honigs zu erarbeiten. Zu den dafür notwendigen Maßnahmen zählen: Vorrang und Bestandsschutz von standortfesten Imkereien gegenüber dem GVO-Anbau; erweiterte Angaben zu Anbau- und Versuchsflächen im GVO-Standortregister; erweiterte Informationspflichten für GVO-Anbauer gegenüber Imkereien sowie auf Länderebene flächendeckende Kontrollen und wirksame Sanktionen bezüglich Verstöße gegen Meldepflichten bei GVO-Freisetzung;
6. die Bundesländer zu ermächtigen, über die in der Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung festgelegten Vorgaben hinaus Regelungen wie größere Mindestabstände zum Schutz vor Verunreinigungen mit GVO festlegen zu können. Besonders Betriebe, die als ökologisch bzw. als „ohne Gentechnik“ wirtschaftend zertifiziert sind, benötigen zur ökonomischen Existenzsicherung ihrer Produktion zuverlässig wirksame Schutzregelungen bzw. -abstände;
7. Lösungen zu entwickeln, die dem Verursacherprinzip entsprechend sicherstellen, dass im Falle eines erneuten kommerziellen Anbaus von GVO in Deutschland die gentechnikfreie Wirtschaft einschließlich der Imkerei von Analysekosten und Aufwand für den Schutz vor GVO-Verunreinigungen entlastet wird.

Berlin, den 19. März 2013

Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion
Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Die EU-Kommission will die Honig-Richtlinie so ändern, dass Pollen explizit als Bestandteil und nicht als Zutat von Honig (wie durch das Honig-Urteil des EuGH) definiert wird. Dies führt faktisch dazu, dass Honig mit GVO-Pollen nicht mehr kennzeichnungspflichtig ist. Grund hierfür ist, dass der natürliche Pollenanteil im Honig in der Regel 0,1 Prozent (maximal 0,5 Prozent bei Presshonig) beträgt und daher immer unterhalb des Kennzeichnungsschwellenwertes für gentechnisch veränderte Lebensmittel von 0,9 Prozent verbleibt. Kennzeichnungspflichtig ist Honig mit GVO-Pollen also nur dann, wenn Pollen wie eine Zutat gewertet wird und der Anteil vom GVO-Pollen am Gesamtpollen im Honig mindestens 0,9 Prozent beträgt.

Nur eine Kennzeichnungspflicht für GVO-Pollen im Honig sichert für Verbraucherinnen und Verbraucher Transparenz und Wahlfreiheit. Die große Mehrheit der Verbraucherinnen und Verbraucher lehnt Gentechnik auf Acker und Teller ab. Der gute Ruf von Honig als reines, unverfälschtes Naturprodukt wäre durch eine Duldung von gentechnischen Verunreinigungen gefährdet. Zudem ist es nicht nachvollziehbar, dass Honig eine Ungleichbehandlung gegenüber anderen Lebensmitteln erfährt, die zu Recht ausnahmslos gekennzeichnet werden müssen, wenn sie Zutaten aus GVO enthalten – auch wenn diese einen noch geringeren Anteil am Gesamtprodukt haben als Pollen im Honig, beispielsweise Lezithin aus gentechnisch veränderter Soja in einem Schokoriegel.

Für die Imkerei besteht eine besondere Koexistenzproblematik zwischen GVO-Anbau und gentechnikfreier Lebensmittelwirtschaft, da Bienen zur Sammlung von Pollen und Nektar in einem Umkreis von bis zu zehn Kilometern weit fliegen und daher eine Vermeidung von gentechnischen Verunreinigungen viel schwieriger ist als im Pflanzenbau. Regelungen zur Bewältigung dieses Konfliktes dürfen aber nicht zu Lasten von Verbraucherschutz und heimischer Imkerei erfolgen. Deren Schutz muss deutlich höher gewichtet werden als etwa ökonomische Interessen einzelner GVO-Anbieter bzw. GVO-Anbauer. Dies gilt auch gegenüber dem möglichen Motiv der EU-Kommission, durch die geplante Änderung der Honigrichtlinie zukünftig Schadensersatzpflichten gegenüber der Imkerei oder mögliche Handelskonflikte mit bedeutenden Honigexportländern zu vermeiden, in denen verbreitet kommerzieller GVO-Anbau stattfindet.

Die bereits heute prekäre Rechtssituation der Imker bei der Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen bei GVO-Verunreinigungen ihres Honigs würde als Folge des Kommissionsvorschlages weiter geschwächt. Bei fehlender Kennzeichnungspflicht ist der Nachweis, dass ein finanzieller Schaden durch GVO-Verunreinigungen aufgetreten ist, für die Imkerei sehr viel schwerer zu führen, wenn nicht gar unmöglich. Dabei ist davon auszugehen, dass Handel und Verbraucher auch in Zukunft von ihren Lieferanten garantiert gentechnikfreie Ware verlangen werden. Mit der geplanten Änderung der Honigrichtlinie wäre auch keine finanzielle Entlastung der Honigwirtschaft bzw. des Lebensmittelhandels verbunden: Honigimporte müssen auch zukünftig auf Verunreinigungen durch Pollen von GVO, die in der EU nicht zugelassen sind, kontrolliert werden, da für diese GVO nach dem sogenannten Honig-Urteil des EuGH weiterhin explizit die absolute Nulltoleranz gilt. Dies wurde auch von der Bundesregierung bestätigt (siehe Antwort der Bundesregierung zu Frage 7 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/11347).

Durch das sogenannte Honig-Urteil des EuGH ist erneut deutlich geworden, dass die spezifischen Schutzbedürfnisse und Interessen der Imkerei bezüglich GVO-Verunreinigungen im Gentechnikgesetz bis heute nicht berücksichtigt sind. Dieses Defizit hat auch das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 17. September 2012 (Az 13 LB 183/10) festgestellt und kritisiert.

Auch der Bundesrat hat die Bundesregierung erneut (entsprechend seinem früheren Beschluss vom 30. November 2007, Bundesratsdrucksache 563/07) gebeten, „umgehend eine bundeseinheitliche Regelung für den Schutz der Imker vor Verunreinigungen ihres Honigs mit GVO vorzulegen und die Länder zu ermächtigen, über die (in der Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung festgelegten Regelungen hinaus) unter Berücksichtigung der regionalen Agrarstruktur Regelungen zum Schutz vor Verunreinigungen mit GVO, wie größere Mindestabstände, treffen zu können“.